



Regierungsrat

Luzern, 11. Dezember 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 600

Nummer: P 600
Eröffnet: 10.09.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.12.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1260

Postulat Arnold Robi und Mit. über den Stopp der ungerechten Behandlung bei Rechnungsgebühren vom Strassenverkehrsamt

Im Zusammenhang mit der Behandlung des dringlichen Postulats Peyer Ludwig (P 485) am 30. Januar 2018 hat Ihr Rat dieses Thema bereits ausführlich debattiert. Im Verlauf der Behandlung im Kantonsrat wurde auch ein Bonus-Anreizsystem zur Sprache gebracht. Das Postulat wurde mit 67 zu 48 Stimmen abgelehnt und somit hat sich ihr Rat für die Beibehaltung der Lenkungsabgabe ausgesprochen. Aufgrund der breiten Diskussion am 30. Januar 2018 erachten wir ein erneutes Rückkommen auf diese Angelegenheit als nicht opportun. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Kantonsgericht am 25. Juli 2018 entschieden hat, die Gebühr für Rechnungen die Verkehrssteuern betreffend sei nicht zulässig. Ausserdem würde eine Rückzahlung der Gebühr für alle Papierrechnungen zu einem unnötigen bürokratischen und kostenintensiven Aufwand führen.

Gebührenvergleich des eidgenössischen Preisüberwachers

Der im Postulat erwähnte und am 21. August 2018 sehr medienwirksam lancierte «[Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018](#)» des eidgenössischen Preisüberwachers (PUE) Stefan Meierhans hat auch in anderen Kantonen zu parlamentarischen Vorstössen geführt. So in den Kantonen St. Gallen, Basel-Landschaft sowie im Kanton Zürich, wo FDP, SVP, BDP und EDU mit einem dringlichen Vorstoss vom Regierungsrat eine Gebührensenkung um einen Fünftel auf Anfang 2019 verlangten. Der Zürcher Regierungsrat weist in seiner [Antwort](#) daraufhin, dass die Zahlen des Gebührenvergleichs des PUE auf Daten der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) basieren. Das EFV seinerseits verweist in seinen Unterlagen mehrfach auf methodischen Schwächen der Datenerhebung hin (vgl. auch neuste Unterlagen «[Gebührenfinanzierung 2016 Rohstoff](#)» auf www.efv.admin.ch). Der Zürcher Regierungsrat hat in seiner Antwort derart überzeugend argumentiert, dass die Postulanten ihren Vorstoss zurückgezogen haben (vgl. NZZ vom 30. Oktober 2018: «Preissenkung für Autofahrer abgesagt» und [Limmattaler Zeitung](#): «Preisüberwacher wird im Kantonsrat wegen falscher Zahlen mit Kritik eingedeckt» [online] vom 29.10.2018).

Bereits am 17. April 2018 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement in einer Stellungnahme gegenüber dem PUE festgehalten: *Was den Kostendeckungsgrad von Gebühren anbelangt, so bildet die Auflistung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) nicht die tatsächliche Vollkostenrechnung ab. Die von Ihnen angeführte Kostendeckung (2015) von 111 Prozent findet sich zwar in der Statistik der EFV. Dazu schreibt die EFV: «Er [Anm. gemeint ist der*

Teilindex] berücksichtigt unter anderem die für Führer- und Fahrzeugausweise sowie für Mofafahrzeugprüfungen erhobenen Gebühren». Offenbar deckt die Erhebung nicht alle Gebühren ab.

So kommen wir selber auf einen effektiven Deckungsgrad (über alle Dienstleistungen) von 103,7 % (2015), 104,1 % (2016) und 103,8 % (2017). Allerdings werden interne Kosten wie beispielsweise Finanz- und Personaldienstleistungen sowie departementale Overheadkosten nicht eingerechnet (Anm. was rechtlich legitim und korrekt wäre).

Die EFV selber schreibt zur Berechnung seiner Werte in der Medienmitteilung (Anm. dies bezieht sich auf den Gebührenvergleich 2015) explizit: «Aufgrund der heterogenen Verbuchungspraxis in Kantonen und Gemeinden ist die Berechnung mit zahlreichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb ist bei der Beurteilung von Differenzen zur Grenze von 100 %, bei der sich Gebühreneinnahmen und Ausgaben die Waage halten, Vorsicht geboten». (...) Im gleichen Dokument hält die EFV weiter fest: «Indexwerte über 100 % bedeuten demgegenüber (...) nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen».

Die Berechnungsmethode der EFV basiert nach wie vor auf deren [Konzeptpapier](#) vom 30. Oktober 2012 (vgl. Seite 14 ff.). Auch die neuste Publikation der EFV – «Gebührenfinanzierung 2016» – muss mit denselben methodischen Einschränkungen gelesen und mit Vorsicht interpretiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest: Die vom Preisüberwacher veröffentlichte Studie basiert auf Zahlen der Eidg. Finanzverwaltung /EFV). In dieser Statistik liegt der Kanton Luzern mit 111 Prozent im schweizweiten Vergleich auf Platz 10, also im Mittelfeld. Die Datenerhebung der EFV basiert allerdings nicht auf den Vollkosten. Der effektive Kostendeckungsgrad betrug im Jahr 2015: 103.7%, im Jahr 2016: 104.1% und im Jahr 2017: 103.8%. Nicht eingerechnet sind hierbei die departementalen Overheadkosten (Gemeinkosten) sowie die Finanz- und Personaldienstleistungen und IT-Konzernleistungen. Diese liegen bei rund zwei Prozent. Die Kommission Verkehr und Bau wurde im Rahmen der Sitzung zu B 135 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 am 21. September 2018 über die effektive Kostendeckung informiert.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir die Ablehnung des vorliegenden Postulats.